Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –	**Drucksache** **DS0158/04**	**Datum** 02.03.2004
Eigenbetrieb: SAM		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Beschlussvorschlag**		
			ange-nommen	abge-lehnt	ge-ändert
Der Oberbürgermeister	23.03.2004	nicht öffentlich			
Betriebsausschuss SAM	02.04.2004	öffentlich			
Stadtrat	13.05.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter **Amt für Baurecht, Finanzservice**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA	X	
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Neufassung der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg
- Entwässerungssatzung -

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die dieser Drucksache beigefügte Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine ☐	**Finanzierung** Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	**Jahr der Kassenwirksamkeit**
Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	

Wirtschaftsplan Jahr 2004		**Verpflichtungsermächtigung**	**Finanzplan / Invest. Programm**
veranschlagt: ☐ Erfolgsplan mit 0,00 Euro	veranschlagt: ☐ Vermögensplan mit 0,00 Euro	veranschlagt: ☐ Jahr 0,00 Euro	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐ Jahr 0,00 Euro

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine ☐	**Finanzierung** Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	**Jahr der Kassenwirksamkeit**
Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	

Haushalt		**Verpflichtungsermächtigung**	**Finanzplan / Invest. Programm**
veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐ davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit 0,00 Euro Haushaltsstellen	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn. ☐ davon Vermögenshaushalt im Jahr mit 0,00 Euro Haushaltsstellen Prioritäten-Nr.:	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Jahr 0,00 Euro	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐ Jahr 0,00 Euro

Eigenbetrieb	Sachbearbeiter Christine Helm Tel. 5 37 96/6 14	Unterschrift

Eigenbetriebsleiter	Jürgen Vinzelberg	Unterschrift

Begründung:

Die derzeit gültige Neufassung der Entwässerungssatzung ist seit dem 01.01.2002 geltendes Satzungsrecht und Grundlage für die Erfüllung der der Landeshauptstadt Magdeburg auf ihrem Satzungsgebiet zu erfüllenden Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung nach §§ 150 ff. WG-LSA für Grundstücke, die dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen. Im Umgang mit der Satzung und der Umsetzung der Abwasserbeseitigung ergaben sich Erkenntnisse, wonach zur optimalen Erfüllung der Pflichtaufgabe eine Überarbeitung der Satzung erforderlich ist.

Die wichtigste Änderung ist in §12 die nunmehr unmissverständliche Forderung nach einem Anschlusskanal mit Übergabeschacht auf jedem Grundstück. Dieser Grundsatz erforderte eine Ausnahme für den Fall der Grenzbebauung, die in § 13 Abs. 3 zugelassen und in den Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 12 definiert ist. Danach kann die Stadt nach den Erfordernissen des Einzelfalls eine entsprechende Revisionseinrichtung fordern.

Weiterhin sah die Satzung ein grundsätzliches Antragserfordernis für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vor. In den Fällen, in denen die Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen nicht auf Betreiben der Grundstückseigentümer, sondern der Stadt erfolgt und bereits eine Genehmigung vorliegt, kann denknotwendig kein Antrag verlangt werden. Deshalb ist in § 10 Abs. 3 neu eine Ausnahme des Antragserfordernisses normiert. Folglich kann auch keine „Genehmigung“ erteilt werden, sondern muss durch Änderungs-“bescheid“ der geänderte Anschluss gestattet werden. In § 11 Abs.1 erfolgte somit auch der Zusatz „-bescheid“. Da es Inhalt des Anschluss- und Benutzungszwanges ist, die Grundstücksentwässerung auch an Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen anzupassen, musste demnach auch in § 6 die entsprechende Änderung aufgenommen werden.

Die Änderungen in § 7 Abs. 3 und § 15 sind Folge der mit der gegenwärtigen Satzung eingeführten Einheit von zentraler und dezentraler Schmutzwasserbeseitigung und dienen lediglich der konkreten Ausgestaltung der Verfahrensweise bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Schließlich ist der Katalog der Ordnungswidrigkeiten erweitert worden. Dies erfolgte, weil satzungsmäßige Verpflichtungen nicht mit Geldbuße bedroht waren oder weil neue Tatbestände geschaffen oder ergänzt wurden.

Die weiteren Änderungen stellen im Wesentlichen nur redaktionelle Änderungen, die sich z.T. aus den o.g. Änderungen zwangsläufig ergaben und keine Auswirkung auf die Rechtslage besitzen, dar.

Zum Beispiel ist in § 1 Abs. 1 aus praktischen Erwägungen der „Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb“ eingefügt worden, weil teilweise im Text nur auf die „Stadt“ und an anderen Stellen auf den „Städtischen Abwasserbetrieb Magdeburg“ (§ 12) Bezug genommen wurde.

Schließlich mussten Aktualisierungen in der Präambel vorgenommen werden, bedingt durch Änderungen in der Gemeindeordnung und im Wassergesetz, auf deren Grundlage die Satzung zu beschließen ist.

Anlage
(aufgrund technischer Probleme kann die Satzung in synoptischer
Form nicht in das RAIS eingegeben werden, liegt in Amt 13 vor)

Neufassung der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

- Entwässerungssatzung -

Auf Grund § 6 Abs. 1, § 8, § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, Seite 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318), des § 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA, Seite 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) in Verbindung mit § 5 der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch vom 02./16.08.1995 (öffentlich bekannt gemacht vom 06.09. bis 07.10.1995 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 3/96 vom 18.01.1996), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch am 27.05./08.07.1999 (öffentlich bekannt gemacht vom 27.09. bis 11.10.1999 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 129/00 vom 05.12.2000) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 13.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Magdeburg, nachfolgend “Stadt” genannt, betreibt zur schadlosen Beseitigung des Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung:

a) eine Anlage zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser sowie Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen

b) eine Anlage zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen bzw. nicht gewerblichen Zwecken dienen

c) eine Anlage zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser sowie von sonstigem in die öffentliche Abwasseranlage gelangenden Wassers

d) eine Anlage zur dezentralen Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

Die unter a) und b) genannten Anlagen bilden eine einheitliche Einrichtung im Rechtssinn für das Satzungsgebiet, das die Stadt und die Gemeinde Gerwisch umfasst.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischsystem für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).

(3) Die Stadt schafft die für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, im folgenden “öffentliche Abwasseranlagen” genannt. Art, Lage und Umfang der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der Ausführung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen. Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von der Stadt bzw. von Beauftragten der Stadt betreten werden.

(4) Die schadlose Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen bzw. nicht gewerblichen Zwecken dienen, sowie die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen als jeweils getrennte öffentliche Einrichtung wird für das Satzungsgebiet in der Abwasseranlagensatzung geregelt.

(5) Abwasseranlagen sind nach den Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den weiteren technischen Baubestimmungen und insbesondere der DIN und DIN EN-Vorschriften herzustellen und zu betreiben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wasser. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten z. B. Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

(2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen und sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (z. B. Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von versiegelten, bebauten oder befestigten Flächen gesammelte, abfließende oder fortgeleitete Wasser.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede dieser Teilflächen als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(5) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören:

a) das gesamte städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung, wie insbesondere das Leitungsnetz (Freigefälle-, Druckrohr- und Vakuumleitungen) und seine Pumpstationen,

zentrale Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser, Überlaufbecken, Rückhaltebecken, Abschlagsbauwerke, im Eigentum der Stadt befindliche Abwasserbehandlungsanlagen sowie die Anschlusskanäle vom betriebsfertigen Abwasserkanal einschließlich des Übergabeschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück. In Ausnahmefällen kann sich der Übergabeschacht außerhalb der Grundstücksgrenze befinden, dann endet die öffentliche Abwasseranlage mit dem Schacht. Ist kein Übergabeschacht vorhanden, endet die öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze.

b) offene sowie verrohrte Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren Bestandteil der Abwasseranlagen geworden sind

c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, die zur Ableitung von Abwässern dienen und von der Stadt ganz oder teilweise aufgrund von Verträgen genutzt werden

d) alle technischen Nebenanlagen, Betriebseinrichtungen und Entsorgungsfahrzeuge für die dezentrale Abwasserbeseitigung

(6) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Behandeln von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(7) Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt voneinander in zwei verschiedenen Kanälen gesammelt und abgeleitet. Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Mischwasserkanal gesammelt und abgeleitet.

(8) Die dezentrale Abwasserbeseitigung ist die Entnahme und das Abfahren des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie deren Einleitung und Behandlung in öffentlichen Abwasseranlagen.

(9) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung wie Hausinstallation sowie abflusslose Sammelgrube/Kleinkläranlage (dezentrale Abwasseranlagen) soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.

(10) Anschlusskanäle sind die Leitungen von einem öffentlichen Kanal (Schmutz-, Misch- oder Niederschlagswasser) bis einschließlich Übergabeschacht auf oder vor dem Grundstück, im Falle der Grenzbebauung bis zur Grundstücksgrenze.

(11) Der Übergabeschacht ist ein Schacht, der zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten dient.

(12) Die Revisionseinrichtung ist eine Einrichtung im Gebäude des Anschlussnehmers, die zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten dient.

§ 3
Berechtigter und Verpflichteter

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Vorschriften gelten entsprechend auch für diejenigen, die aufgrund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung das Grundstück nutzen.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich des § 5 dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage zur Einleitung von Schmutzwasser anzuschließen, wenn betriebsfertige Abwasserkanäle vorhanden sind (Anschlussrecht).

Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke zu welchem Zeitpunkt an einen Kanal angeschlossen werden, ermittelt die Stadt im Rahmen der Ausübung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(2) Niederschlagswasser ist in geeigneten Fällen auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich des § 5 dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser anzuschließen, wenn betriebsfertige Abwasserkanäle vorhanden sind. Dieses Recht steht dem Grundstückseigentümer nicht zu, wenn die Möglichkeit besteht, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat das Nichtbestehen dieser Möglichkeit mit nachprüfbaren Unterlagen nachzuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser im Rahmen der durch die Stadt auf Antrag erteilten Entwässerungsgenehmigung in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5
Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) Die Stadt kann das Anschluss- und Benutzungsrecht ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in den Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder

b) die Mindestanforderungen gem. § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht erfüllt sind, um die öffentlichen Abwasseranlagen vor Schäden zu schützen,

c) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen, die Gesundheit des mit der Abwasserbeseitigung beschäftigten Personals, die Verwertbarkeit des kommunalen Klärschlammes oder die Einhaltung der für öffentliche Abwasseranlagen in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Werte gefährden.

In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, wie Bauschutt, Sand, Schlämme, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,

b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,

c) schädliches oder giftiges Abwasser, insbesondere solches, das schädliche Ausdünstungen verbreitet oder die Baustoffe der Abwasserkanäle angreift oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung erschwert oder die Abwasseranlagen stören kann,

d) Abwasser und Abprodukte aus Ställen, Dunggruben und Sammelgruben (z. B. Jauche, Gülle, Silagesickersaft) sowie biologischen Kleinkläranlagen,

e) Abwasser, das wärmer als 35 °C ist,

f) pflanzen-, gewässer- oder bodenschädliches Abwasser,

g) Abwasser, dessen Inhaltsstoffe die in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung genannten Grenzwerte überschreiten. § 17 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

(3) Die in Abs. 2 mit Ausnahme von Buchstabe e) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden, soweit sie von dort in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können. Es ist untersagt, Niederschlagswasser in die abflusslose Sammelgrube/Kleinkläranlage einzuleiten.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen und gemäß §§ 9**,** 13 Abs. 11 und 14 Abs. 1 dieser Satzung zu betreiben.

(5) Lässt sich eine ausreichende Vorbehandlung des Abwassers nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Stadt die Einleitung befristet und nur nach schriftlicher Zustimmung zulassen.

(6) Die Stadt kann bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe Grenzwerte für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen festlegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herabgesetzt bzw. auch höhere Werte festgesetzt werden, falls die Verdünnungs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.

Die Grenzwerte sind Bestandteil der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 11 dieser Satzung.

(7) Wenn sich die Art, Menge oder Zusammensetzung des Abwassers ändert, hat der Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so kann die Stadt die Aufnahme dieses Abwassers versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(8) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Regenwasser-/Mischwasserkanal) vorhanden ist oder geschaffen werden soll und die zugelassene Niederschlagswasserabflussmenge überschritten wird. Verändert sich die Menge des Niederschlagswassers durch Versiegelung von Flächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen diese Mengen nicht aufnehmen können.

(9) Der Anschluss von Drainageentwässerungen eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen ist verboten.

§ 6
Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Die Stadt kann den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen verlangen, sobald diese betriebsbereit vorhanden sind. Der Grundstückseigentümer erhält einen Bescheid durch die Stadt. Bei Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 6 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Stadt entleeren zu lassen und zu reinigen.

(3) Hat eine Veränderung der Ausgestaltung der öffentlichen Abwasseranlagen (z.B. Lage, Dimension, Entwässerungsverfahren) eine Veränderung eines genehmigten Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen zur Folge, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage anzupassen und anzuschließen.

(4) Werden an einer Straße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen entsprechend dieser Satzung für den künftigen Anschluss an die Abwasseranlage vorzubereiten und die weiteren erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(5) Wird gesammeltes Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwasser außer zum Bewässern auch im Haushalt, Betrieb oder ähnlichen Einrichtungen durch Nutzung so in seiner Eigenschaft verändert, wie z. B. durch einen zweiten Wasserkreislauf, dass es dem Schmutzwasser zugerechnet werden muss, so ist es in den Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage einzuleiten.

(6) Niederschlagswasser darf von den Grundstücken aus nicht über Fußweg-, Schrammbord- bzw. Grünflächen auf die Straße geleitet werden. Anfallende Niederschlagswässer von Dach- und sonstigen Flächen sind direkt bzw. über Abläufe in den Anschlusskanal/Übergabeschacht einzuleiten.

(7) Ein Anschlusszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen besteht grundsätzlich nicht. Die Stadt kann dies jedoch anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn

- eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist oder

- das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser im Sinne des Absatzes 4 erheblich verunreinigt ist.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Wer nach § 6 Abs. 1 oder 5 dieser Satzung zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusskanales das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dazu bestimmten Kanälen zuzuführen.

(3) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, für das kein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal vorhanden ist, ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einzuleiten und diese gemäß § 15 dieser Satzung regelmäßig entleeren zu lassen . Das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sind der Stadt bei Abholung zu überlassen.

§ 8
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen werden, wenn

a) die Stadt durch die Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 und 5 WG LSA freigestellt ist und

b) der Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen für den Grundstücks-eigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist bzw. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Kommunalabwasserverordnung vorliegen. Es ist nachzuweisen, dass die schadlose Entsorgung über eine geeignete dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage gesichert ist.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann für Mitglieder von privaten Abwassergemeinschaften erfolgen, die dezentrale biologische Abwasseranlagen betreiben wollen und den Nachweis für eine vorschriftsmäßige Betreibung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erbringen.

(3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragt werden. Dem Antrag sind prüf- und genehmigungsfähige Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes erteilt und kann auf eine bestimmte Zeit befristet sowie unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 9
Abwasservorbehandlungsanlagen

(1) Grundstücke, auf denen durch den Arbeitsprozess oder von deren Lager-, Stell- und Freiflächen Kraftstoffe, andere Leichtflüssigkeiten oder Fette in die Kanalisation gelangen können, sind gemäß den gültigen Vorschriften mit Leichtflüssigkeits- oder Fettabscheidern oder anderen Vorbehandlungsanlagen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu versehen.

(2) Die Abscheider sind durch den Betreiber mindestens in wöchentlichen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in einem Nachweisbuch einzutragen und auf Verlangen der Stadt oder einem von ihr Beauftragten vorzulegen. Das Nachweisbuch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Ablaufleitung ein Probenahmeschacht oder eine Probenahmeeinrichtung vorhanden sein. Das vorbehandelte Abwasser ist dem Schmutz-/ Mischwasserkanal zuzuführen.

(4) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Stadt die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.

(5) Die Rückstände aus Abwasservorbehandlungsanlagen sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften von einem geeigneten Unternehmen zu entsorgen und dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Über die Entsorgung ist ein Nachweisbuch zu führen; die Entsorgungsbelege sind drei Jahre aufzubewahren, das Nachweisbuch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(6) Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch einen unsachgemäßen Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage entsteht.

§ 10
Entwässerungsantrag

(1) Genehmigungen/Erlaubnisse nach § 11 sind zu beantragen (Entwässerungsantrag). Der Entwässerungsantrag ist beim Städtischen Abwasserbetrieb Magdeburg zu erhalten. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Entwässerungsantrag sowie die geforderten Antragsunterlagen sind von den Grundstückseigentümern einzureichen. Soll Schmutzwasser nichthäuslicher Art, insbesondere von Gewerbe- oder Industriebetrieben oder ihnen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers gleichenden Einrichtungen, wie z.B. Krankenhäusern, Laboratorien u. ä. (Indirekteinleiter) eingeleitet werden, ist der Antrag auch vom künftigen Einleiter zu unterzeichnen, sofern dieser nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist.

(2) Nach Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwanges oder der Bekanntgabe der Aufforderung zum Anschluss ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monates einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben (z. B. Neubauten) ist der Antrag mindestens einen Monat vor deren geplantem Baubeginn einzureichen.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 3 dieser Satzung kann die Stadt auf einen Entwässerungsantrag verzichten. Der Grundstückseigentümer hat auf Anforderung jedoch Inhalt und Umfang der notwendig werdenden Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage mitzuteilen.

(4) Für den Antrag auf Genehmigung gelten die Bestimmungen über das bauaufsichtliche Verfahren.

(5) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bei Ein- und Mehrfamilienhäusern

a) Eigentümernachweis (aktueller Grundbuchauszug) mit Flurstücksangabe;

b) ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstückes möglichst im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus-Nr.;
- Gebäude und befestigte Flächen;
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen;
- Lage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen;
- Lage der vorhandenen und geplanten abwassertechnischen Anlagen innerhalb und außerhalb des Gebäudes (Grundstücksentwässerungsanlage) für Schmutz-/Misch- oder Niederschlagswasser sowie der Anschlusskanäle einschließlich Übergabeschächte;
- bei dezentral zu entsorgenden Grundstücken: Lage der dezentralen Abwasseranlage;
- vorhandener oder vorgesehener Baumbestand in der Nähe von Abwasserleitungen;
- Abwasserleitungen sind unterschiedlich farblich zu kennzeichnen, nämlich Schmutzwasserleitungen rot, Mischwasserleitungen braun und Niederschlagswasserleitungen blau;

c) einen Schnittplan möglichst im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten;

d) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materiales erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen;

e) Niederschlagswassererfassungsbogen als Grundlage für die Berechnung und Bemessung der Niederschlagswassereinleitungsgebühr nach der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt;

f) Gestattungen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung;

g) bei dezentral zu entsorgenden Grundstücken: Übergabe technischer Unterlagen zur abflusslosen Sammelgrube.

2. Bei Wohn-/Geschäftshäusern oder sonst gewerblich genutzten Grundstücken sind darüber hinaus, soweit zur Prüfung des Antrages erforderlich

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Anzahl der Bewohner,
- Angaben über Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen (Erfassungsbogen);

b) Berechnung des gesamten Abwasseranfalles (getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser), bei geplanter Niederschlagswasserversickerung/-rückhaltung Vorlage des Versickerungs- bzw. Rückhaltenachweises;

c) eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Schmutzwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt;

d) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers, Bau- und Betriebsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,

- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

beizufügen.

(6) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Antragsunterlagen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn diese zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich sind. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 11
Entwässerungsgenehmigung/
Erlaubnis zum Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung. Die Einleitung aus einem zweiten Wasserkreislauf gemäß § 6 Abs. 5 dieser Satzung ist zusätzlich genehmigungspflichtig. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls der Genehmigung (Änderungsgenehmigung/-bescheid).

Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen bzw. wie das anfallende Abwasser zu entsorgen ist.

(2) Für ein Grundstück, welches nicht unmittelbar an eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, ist zur Herstellung des Anschlusses bei Inanspruchnahme öffentlicher oder privater Flächen eine Gestattung vorzulegen. Die Stadt kann solche Anschlüsse genehmigen, wenn dadurch nicht das Wohl der Allgemeinheit eingeschränkt wird und der Grundstückseigentümer die erhöhten Kosten zur Herstellung und Unterhaltung des Anschlusskanales übernimmt.

(3) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufes oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(4) Sofern eine Einleitung der Genehmigung nach § 152 WG LSA in Verbindung mit der Indirekteinleiterverordnung und der Kommunalabwasserverordnung bedarf, fordert die Stadt unabhängig davon mit der Entwässerungsgenehmigung die Einhaltung der Grenzwerte dieser Satzung. Eine aufgrund der genannten Vorschriften erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der wasserrechtlichen Genehmigung innerhalb eines Monates nach Zugang der Stadt auszuhändigen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit Genehmigung/Erlaubnis der Stadt hergestellt oder geändert werden. Vor der Erteilung der Genehmigung/Erlaubnis darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn die Stadt ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Genehmigung/Erlaubnis und den Bestimmungen dieser Satzung auszuführen.

(7) Die Genehmigung/Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 12
Ausführung und Unterhaltung von Anschlusskanälen

(1) Jedes Grundstück muss mindestens einen eigenen revisionsfähigen Anschlusskanal mit Übergabeschacht als unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen haben. Die lage- und höhenmäßige Anordnung sowie lichte Weite des Anschlusskanales und die Anordnung des Übergabeschachtes bestimmt die Stadt. Der Übergabeschacht wird auf dem zu entwässernden Grundstück bis grundsätzlich max. 3 m hinter der Grundstücksgrenze hergestellt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anschlusshöhe.

(2) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für das Schmutz-/Misch- oder Niederschlagswasser einschließlich des Übergabeschachtes herstellen. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen führt die Stadt selbst oder von ihr beauftragte Dritte auf Kosten des Grundstückseigentümers aus. Soweit möglich, werden Wünsche der Grundstückseigentümer gegen Erstattung von Mehrkosten berücksichtigt.

(3) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zum betriebsfertigen Abwasserkanal, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanales unvorhersehbare technische Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage notwendigen Aufwand zu tragen. Hierüber wird der Grundstückseigentümer informiert. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen, die durch solche Änderungen des Anschlusskanales beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn eine getrennte Entwässerung der Grundstücke zu einem technisch und wirtschaftlich unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würde. Diese Ausnahme setzt voraus, dass sich die beteiligten Grundstückseigentümer verpflichten, die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

(6) Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen, auch wenn sie durch private Grundstücke verlaufen, sind ausschließlich der Stadt bzw. den von ihr beauftragten Dritten vorbehalten.

(7) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und in diesem auftretende Abflussstörungen sowie Schäden zu beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Beseitigung von ihm verursachter Schäden oder Verstopfungen zu erstatten.

§ 13
Herstellung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den technischen Baubestimmungen zu errichten und zu betreiben. Beim Übergang von Fallleitungen in Sammel- oder Grundleitungen und bei der Zusammenführung dieser sollen Revisionsöffnungen eingebaut werden. Das Gleiche gilt bei Richtungsänderungen der Grundleitungen.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur von dazu befähigten Fachbetrieben nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der Befähigung des Fachbetriebes fordern. Mit den Arbeiten zur Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage darf bei einem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erst begonnen werden, nachdem die Anschlusskanäle vom betriebsfertigen Abwasserkanal bis einschließlich Übergabeschacht bzw. bei Grenzbebauung bis zur Grundstücksgrenze hergestellt sind.
Wird im Einvernehmen mit der Stadt eine Änderung durchgeführt, so sind spätestens zur Schlussabnahme Bestandsunterlagen vorzulegen.

(3) Besteht keine Möglichkeit zur Anordnung eines Übergabeschachtes (z.B. Grenzbebauung) bestimmt die Stadt die Lage und Art der Revisionseinrichtung.

(4) Der Baubeginn und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sind der Stadt rechtzeitig - mindestens 12 Werktage vorher - anzuzeigen.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden.
Alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein, Rohrgräben dürfen nicht verfüllt sein. Sind die Anlagen am Abnahmetermin bereits überschüttet, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus.
Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese in einem Mängelprotokoll festzuhalten und innerhalb einer von der Stadt zu stellenden Frist zu beseitigen.
Der Nachweis der Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN 1986-30 ist vor Inbetriebnahme auf Kosten des Grundstückseigentümers zu erbringen.
Die Abnahmebescheinigung befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(6) Die Stadt kann, wenn dies für die Abnahme oder Überprüfung der Grundstücksentwässerungs-anlage notwendig ist, vom Grundstückseigentümer die Mitwirkung und die Bereitstellung der dazu erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte verlangen.
Die Ankündigung der Abnahme oder Überprüfung erfolgt in diesen Fällen mindestens mit einer Frist von einer Woche.

(7) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, wie z. B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen bzw. Feststellung von baulichen Mängeln, sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

(8) Die Herstellung, die Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Grundstückseigentümers und erfolgen auf dessen Kosten. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer einen Nachweis hierüber fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nach Aufforderung nicht nach, können die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte auf Kosten des Anschlussnehmers die erforderlichen Arbeiten durchführen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist.
Die Kosten für eventuell im öffentlichen Verkehrsraum bestehende Grundstücksentwässerungs-anlagen trägt ebenfalls der Grundstückseigentümer. Die Arbeiten an diesen Leitungen sind rechtzeitig vor Beginn durch den Grundstückseigentümer bei der Stadt anzuzeigen.

(9) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern und Nassmüllanlagen ist verboten.

(10) In den Fällen des § 6 Abs. 3 dieser Satzung oder bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Grundstückseigentümer seine Grundstücksentwässerungsanlage auf Anordnung der Stadt anzupassen.

(11) Die Rückstauebene ist mindestens die Oberkante Straße vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz-/Misch- und Niederschlagswasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Grundstückseigentümer gegen Rückstau gesichert sein.

(12) Die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer der Stadt innerhalb der in § 16 Abs. 3 dieser Satzung genannten Frist mitzuteilen.

§ 14
Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Wer Abwasser über seine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne von § 5 Absatz 2 dieser Satzung enthalten sind, hat nach Aufforderung durch die Stadt über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben.
Die Stadt ist bei begründetem Verdacht berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Stadt für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage alle Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Die Stadt oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.

(3) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

§ 15

Entleerung von dezentralen Abwasseranlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat mit der Stadt rechtzeitig (mindestens 5 Werktage vorher) einen Entleerungstermin zu vereinbaren.

(2) Eine Entleerung durch die Stadt erfolgt nur, wenn die abflusslose Sammelgrube mindestens zu ¾ ihres Fassungsvermögens gefüllt ist.

(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben in Folge von Betriebsstörungen, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Schmutzwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

(4) Die Zuwegung zum zu entsorgenden Grundstück muss mindestens 3 m breit sein und eine ausreichende Tragfähigkeit für das Entsorgungsfahrzeug besitzen. Darüber hinaus erfolgt die Entleerung der dezentralen Abwasseranlagen nur bis zu einer Entfernung von 70 m zwischen Entsorgungsfahrzeug und Anlage.

(5) Die abflusslosen Sammelgruben und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Schmutzwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herstellung der abflusslosen Sammelgruben und der Zufahrt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

(6) Den Beauftragten der Stadt und den von ihr beauftragten Dritten ist zum Abfahren des Schmutzwassers ungehindert Zugang zu den abflusslosen Sammelgruben zu gewähren.

§ 16

Auskunfts- und Meldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage hat die Stadt in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen:

a) bei Auftreten einer Gefahr bzw. nach Feststellung von Abflussstörungen in Anschlusskanälen,

b) wenn sich die Art und Menge des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers verändert, schädliche oder gefährliche Stoffe gemäß § 5 dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage oder die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen,

c) bei Veränderung der Nutzung eines Grundstückes sowie über Beginn und Ende einer Abwassereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen.

Die Meldungen zu b) und c) haben schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist durch den bisherigen oder den neuen Eigentümer binnen zwei Wochen bei der Stadt anzuzeigen. Erhält die Stadt von dem Eigentumswechsel keine Kenntnis, haften die Anzeigepflichtigen als Gesamtschuldner.

(3) Den Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebsetzung von Grundstücks-entwässerungsanlagen oder Teilen davon hat der Grundstückseigentümer der Stadt mindestens zwei Monate vorher mitzuteilen, damit die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden können.
Die Kosten für das Verschließen und Beseitigen der Anschlusskanäle hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die nach dem Bundesseuchengesetz dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch das Schmutzwasser übertragen werden können, hat der Grundstückseigentümer das Schmutzwasser vor der Entleerung der dezentralen Abwasseranlage nachweislich desinfizieren zu lassen.

§ 17
Gebühren und Kostenerstattungen

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen nach § 1 und § 2 Abs. 5 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren gemäß der “Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg” und der “Abwasseranlagengebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg” in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Die erforderlichen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe gemäß der “Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg” in der jeweils geltenden Fassung erhoben**.**

(3) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 13 Abs. 5 dieser Satzung, für die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Schmutzwasser, für Anlagen- und Betriebskontrollen und für Sicht-kontrollen bei ungenutzten Anlagen werden Verwaltungsgebühren nach der “Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg” erhoben.

§ 18
Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer oder der Betreiber hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen.
Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidrigen Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(3) Bei Betriebsstörungen in den öffentlichen Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser oder Starkregenereignisse hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, der Stadt ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Abwasser-anlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter nach dem Verursacherprinzip für den entstandenen Schaden.

(5) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 19
Zwangsmittel

Für den Fall, dass ein Verwaltungsakt auf Grundlage dieser Satzung nicht befolgt oder dagegen verstoßen wird, können nach § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Zwangsmittel angewandt werden.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 1 Abs. 3 Satz 4
   die öffentlichen Abwasseranlagen unbefugt betritt,

2. § 4 Abs. 2 Satz 4
   trotz Aufforderung den Nachweis über die Unmöglichkeit der Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht führt,

3. § 5 Abs. 2
   Stoffe, deren Einleitung untersagt ist, in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

4. § 5 Abs. 8
   der Aufforderung zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht nachkommt,

5. § 5 Abs. 9
   Drainageentwässerungen eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,

6. § 6 Abs. 1, 3 oder 6
sein Grundstück trotz Anschlusszwanges nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt oder an Veränderungen anpasst,

7. § 6 Abs. 4
verschmutztes Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage (Schmutz- bzw. Mischwasserkanal) einleitet,

8. § 6 Abs. 6
Niederschlagswasser über Fußweg-, Schrammbord- bzw. Grünflächen auf die Straße leitet oder von Dach- und sonstigen Flächen nicht direkt bzw. über Abläufe in den Anschlusskanal/Übergabeschacht einleitet,

9. § 7 Abs. 1
als Anschlussnehmer Schmutzwasser trotz Benutzungszwanges nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

10. § 7 Abs. 2
Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dazu bestimmten Kanälen zuführt,

11. § 7 Abs. 3
das anfallende Schmutzwasser nicht in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einleitet, diese nicht regelmäßig entleeren lässt oder das Schmutzwasser bzw. den Fäkalschlamm der Stadt bei Abholung nicht überlässt,

12. § 9 Abs. 1 und 2
Abwasservorbehandlungsanlagen trotz Erfordernis nicht einbauen lässt oder diese Anlagen nicht vorschriftsmäßig betreibt,

13. § 10 Abs. 1 bis 5
den Entwässerungsantrag bzw. die entsprechenden Unterlagen nach Aufforderung durch die Stadt nicht einreicht

14. § 11 Abs. 1 und 4
ohne Entwässerungsgenehmigung, ohne Genehmigung zur Einleitung aus dem zweiten Wasserkreislauf oder ohne Indirekteinleitergenehmigung Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,

15. § 11 Abs. 5
Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung/Erlaubnis der Stadt herstellt oder ändert,

16. § 12 Abs. 2 und 6
Anschlusskanäle und andere öffentliche Abwasseranlagen selbst herstellt, erneuert, verändert oder beseitigt sowie die laufende Unterhaltung selbst oder durch beauftragte Dritte durchführt,

17. § 13 Abs. 2 Satz 3
die Grundstücksentwässerungsanlage errichtet, bevor die Anschlusskanäle hergestellt sind,

18. § 13 Abs. 4
den Baubeginn und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht fristgerecht der Stadt anzeigt,

19. § 13 Abs. 5
eine Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt oder Mängel nicht fristgemäß beseitigen lässt,

20. § 13 Abs. 6
nicht für die Abnahme und Überprüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte trotz Aufforderung zur Verfügung stellt,

21. § 13 Abs. 8 Satz 1 und Satz 3
trotz Aufforderung durch die Stadt nicht die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,

22. § 13 Abs. 9
Abfallzerkleinerer und Nassmüllanlagen einbaut und betreibt,

23. § 13 Abs. 10
trotz Anordnung durch die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage den Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen nicht anpasst,

24. § 14 Abs. 1 Satz 1
die Stadt trotz Aufforderung nicht regelmäßig über Art, Beschaffenheit und Menge des Abwassers informiert und/oder die erforderlichen Einrichtungen nicht vorschaltet,

25. § 14 Abs. 2
den Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt gewährt, Auskünfte erteilt und technische Ermittlungen und Prüfungen ermöglicht,

26. § 15 Abs. 5 und 6
die abflusslosen Sammelgruben und deren Zugang auf dem Grundstück nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder den Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zugang gewährt,

27. § 16
seiner Auskunfts- und Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- EURO geahndet werden.

§ 21
Übergangsregelung

Die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

§ 22
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Entwässerungssatzung vom 29.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 157/2001 vom 27.12.2001 außer Kraft.

Magdeburg, den .....

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage

Grenzwerte

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 5 Absatz (2) Buchstabe g dieser Satzung.

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) und DIN-Normen sowie andere aktuelle akkreditierte Referenzverfahren anzuwenden.

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoff	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit
1.	Allgemeine Anforderungen			
1.1.	Temperatur (Stichprobe)	(T):	35	°C
1.2.	pH-Wert (Stichprobe)	(pH):	6 - 10	
1.3.	Absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit (Absetzbare Stoffe nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen nicht gegeben ist)	(abs. St.):	6,0	ml/l
1.4.	Abfiltrierbare Stoffe (ungelöst)	(abf. St.):	500	mg/l
2.	Organische Stoffe			
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten verseifbare Fette/Öle)	(lipoph.St.):	250	mg/l
2.2.	Mineralölkohlenwasserstoffe	(MKW):	20	mg/l
2.3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	(AOX):	0,5	mg/l
2.4.	Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe	(LHKW):	0,2	mg/l
2.5.	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol	(BTEX):	0,05	mg/l
2.6.	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	(PAK):	0,1	mg/l
2.7.	Phenol, gesamt	(Phen.):	10	mg/l
2.8.	Tenside (methylenblauaktive Tenside)	(MBAS):	100	mg/l
3.	Anorganische Stoffe			
3.1.	Gesamtsalz (Filtrattrockenrückstand, geglüht)	(Salz):	1000	mg/l
3.2.	Phosphor, gesamt	(P, ges.):	15	mg/l
3.3.	Stickstoff, gesamt	(N, ges.):	100	mg/l
3.4.	Ammonium-Stickstoff	(NH_4-N):	50	mg/l
3.5.	Nitrit	(NO^-_2):	20	mg/l
3.6.	Sulfat	(SO_4^{2-})	400	mg/l
3.7.	Sulfid (berechnet als S)*) *) (mit Ausnahme der Einleitung aus dezentralen Abwasseranlagen)	(S^{2-}):	2,0	mg/l
3.8.	Chlorid	(Cl^-):	300	mg/l
3.9.	Chlor, freies	(Chlor):	0,2	mg/l
3.10.	Fluorid	(F^-):	60	mg/l
3.11.	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN^- l.):	0,05	mg/l
3.12.	Cyanid, gesamt	(CN^- ges.):	5,0	mg/l
3.13.	Arsen	(As):	0,1	mg/l
3.14.	Barium	(Ba):	2,0	mg/l
3.15.	Blei	(Pb):	0,2	mg/l
3.16.	Cadmium	(Cd):	0,1	mg/l
3.17.	Chrom	(Cr):	0,2	mg/l

3.18.	Chrom-VI	(Cr-VI):	0,1	mg/l
3.19.	Cobalt	(Co):	0,5	mg/l
3.20.	Eisen	(Fe):	5,0	mg/l
3.21.	Kupfer	(Cu):	0,2	mg/l
3.22.	Mangan	(Mn):	3,0	mg/l
3.23.	Nickel	(Ni):	0,1	mg/l
3.24.	Quecksilber	(Hg):	0,05	mg/l
3.25.	Selen	(Se):	1,0	mg/l
3.26.	Silber	(Ag):	1,0	mg/l
3.27.	Zink	(Zn):	0,5	mg/l
3.28.	Zinn	(Sn):	0,5	mg/l
4.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat		100	mg/l
5.	Farbstoffe: Nur in so geringer Konzentration, dass in den Nachklärbecken der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen keine sichtbaren Verfärbungen eintreten.			
6.	Gase: Die Einleitung von Abwasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd, Ammoniak, Cyanwasserstoff u. a.) ist verboten.			

Wenn die zu § 7a WHG ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserverordnung genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen und eine Genehmigungspflicht nach der Indirekteinleiterverordnung besteht, so gelten die Grenzwerte und Technologieanforderungen anstelle der in dieser Satzung genannten, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen und der darin beschäftigten Personen ausgeschlossen bleibt.